

Klaus Bäumler

Kaulbachstraße 12 80539 München - Maxvorstadt

baeumler@maxvorstadt.net

Isarwerk III:

Wasserrechtliches Verfahren zur Erneuerung der abgelaufenen Bewilligung

Auswertung der Bescheide der Isarwerke I, II und III

- **Vorbemerkung:**

Bereits im Januar 2012 hatte ich bei den Stadtwerken München die Übersendung der Ausgangsbescheide erbeten. Diese „historischen“ Bescheide sind für eine fundierte Stellungnahme unverzichtbar.

Nur auf der Grundlage der bisherigen Rechtsverhältnisse kann eine kompetente und sachgerechte Würdigung des jetzt aktuell zur Genehmigung gestellten Projekts (Isarwerk III) erfolgen. Dabei kann mit guten Gründen die Auffassung vertreten werden, daß allen Beteiligten des Verfahrens – insbesondere auch bei der Öffentlichkeitsphase und Auslegung der Pläne – diese Bescheide zur Kenntnis zu bringen sind. Denn die Auswertung zeigt, daß auch für das laufende Verfahren wichtige und wesentliche Fakten in den bisherigen wasserrechtlichen Verfahren geregelt worden sind, die auch nach Auslaufen der Konzession für die Neugenehmigung des Isarwerks III von Bedeutung sind.

Jedenfalls vertraten die die Stadtwerke auf den Standpunkt, sie hätten alle für das Verfahren wesentlichen Fakten in die Unterlagen ihres Genehmigungsantrags eingebracht.

So reizvoll es gewesen wäre, diese kontroverse Frage mit den Stadtwerken unmittelbar ausdiskutieren, habe ich davon Abstand genommen. Ich stützte mich vielmehr auf die Regularien des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes, das einen unmittelbaren Anspruch auf Information gegenüber der LHSt München – Referat für Gesundheit und Umwelt (RGU) begründet.

Auch hier verhielten sich die Stadtwerke äußerst zögerlich. Sie vertraten den Standpunkt, ein Anspruch auf Herausgabe der Bescheide bestünde nicht, da diese „Geschäftsgeheimnisse“ enthalten würden. Dem war entgegen zu halten, daß die gesamten technischen Daten der Kraftwerkskette an der Südisar (Isarwerke I, II und

III einschließlich der „Neuen Stadtbachstufe“ ins Netz gestellt und ohne Einschränkungen abrufbar sind. Außerdem besteht in Zweifelsfällen, die hier aber nicht gegeben waren, die Möglichkeit einzelne Daten zu schwärzen, damit der Informationsanspruch des Bürgers erfüllt werden kann.

Im Nachhinein ist das Sträuben der Stadtwerke aus deren Sicht verständlich. Denn viele Fakten, die in den „historischen“ Bescheiden dokumentiert sind, sind für die erholungssuchenden Bürger im Süden Münchens von hoher Aktualität.

Letztlich setzte sich aber das RGU durch und erreichte die Zustimmung der Stadtwerke zur Freigabe der Bescheide.

Die Klärung dauerte rund sieben Monate und um diese Zeit verlängert sich auch das beim RGU anhängige Verfahren, da die Äußerungsfristen entsprechend erstreckt werden mußten.

Am 11. August 2012 gingen bei mir Kopien folgender Bescheide zur Kraftwerkskette der Stadtwerke München im Süden Münchens ein:

1. **Bescheid vom 10. Juli 1907 zur „Isarregulierung und Ausnützung der Wasserkräfte im Süden der Stadt“**, erlassen durch den Stadt-Magistrat München, in der Fassung des Abänderungsbeschlusses der Regierung von Oberbayern vom 8. Oktober 1920
2. Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 8. Oktober 1920 zur Abänderung des Beschlusses vom 30. Juli 1907 zur „Isarregulierung und Ausnützung der Wasserkräfte im Süden der Stadt (Wasserwerk München-Süd)
3. **Bescheid vom 1. Dezember 1921 zur Errichtung des Isarwerks II**, erlassen durch Beschluß des Stadtrats
4. Bescheid vom 11. Mai 1922 zur Errichtung des **Isarwerks III**, erlassen durch Beschluß des Stadtrats der LHSt München (als Bezirksverwaltungsbehörde)
5. Bescheid vom 11. Oktober 1923 zur **Abänderung des Isarwerks II**
6. Baugenehmigung vom 28. Januar 1977 zum **Umbau des Isarwerks III**, erlassen von der LHSt München . Baureferat –Lokalbaukommission
7. **Bescheid vom 11. März 1977 für den Umbau des Isarwerks III**, erlassen von der LHSt München – Kreisverwaltungsreferat, Gruppe IV/3
8. **Bescheid vom 30. April 1982 für den Umbau des Isarwerks III**, erlassen von der LHSt München, Direktorium, Amt für Umweltschutz

9. Abnahmeschein vom 24. November 1982 über den **erfolgten Umbau des Isarwerks III**, ausgestellt von der LHSt München - Umweltschutzreferat
10. **Bescheid vom 4. Dezember 2007 zum Umbau der sog. Stadtbachstufe beim Isarwerk III**, erlassen von der LHSt München, Referat für Gesundheit und Umwelt

- **Besonderheiten**

Auf allen Seiten der Kopien ist folgender Vermerk in der Art eines Wasserzeichens eingespiegelt:

„ISARWERK III.

Diese Unterlage darf nur im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Isarwerk III genutzt werden.

Die Vervielfältigung dieses Schriftstücks – auch in digitaler Form – ist nicht zulässig.

Eine Veröffentlichung dieser Unterlage in jedweder Art ist nicht gestattet.“

Das Schreiben des RGU vom 8. August 2012, mit die Kopien übersandt wurden, ging auf diese Verwertungsbeschränkungen nicht ein.

Auf meine Nachfrage hinsichtlich der Rechtsgrundlage dieser Beschränkungen teilt das RGU mit, daß die Kopien (mit den eingespiegelten Beschränkungen) von den Stadtwerken zur Verfügung gestellt und diese vom RGU unverändert weiter geleitet worden seien. Weiter fügt das RGU aus:

„Verwenden Sie die Unterlagen im Rahmen der Vorschriften des UIG“.

Da ein ausdrücklicher Hinweis des RGU fehlte, dass die Beschränkungen nach Auffassung des RGU mit Blick auf das Umweltinformationsgesetz keine bindende Kraft haben, fragte ich erneut nach. Daraufhin teilte das RGU mit, daß es „die Haltung der Stadtwerke München hinsichtlich der Weitergabe der Bescheide nicht teilt“. Weiter: „Das Kriterium, wie mit den Unterlagen verfahren werden darf, ist nicht ein eingespiegelter Text, sondern das BayUIG. Auch in dieser Antwort fehlte ein ausdrücklicher Hinweis darauf, daß die Beschränkungen mit den Inhalten des BayUIG nicht zu vereinbaren und daher unbeachtlich sind.

Um jedes rechtliche Risiko auszuschließen, fasste ich erneut nach. Daraufhin teilte das RGU mit mail vom 17. August 2012 mit, „*daß das BayUIG, wie Ihnen sicherlich bekannt ist, hinsichtlich der Verwendung bereits weitergegebener Umweltinformationen keine Einschränkungen vorsieht*“.

Ein entsprechender Hinweis des RGU auf die Unverbindlichkeit der eingespiegelten Beschränkungen bereits bei Übersendung der Kopien wäre hilfreich gewesen und hätte von Anfang an Rechtsklarheit geschaffen.

Noch unkomplizierter wäre es gewesen, wenn das RGU die Kopien der „historischen Bescheide“ auf Grund des eigenen Aktenbestands gefertigt hätte.

Es kann die Vermutung nicht ausgeschlossen werden, daß das RGU auf die im Bestand der Stadtwerke vorhandenen „historischen“ Bescheide zurückgreifen mußte, weil es im laufenden wasserrechtlichen Verfahren für das Isarwerk III diese wichtigen Unterlagen nicht parat hatte.

- **Kriterien für die Auswertung der „historischen“ Bescheide**

Wichtiges Kriterium bei der Durchsicht der „historischen“ Bescheide sind die Bezüge zum laufenden wasserrechtlichen Verfahren für das Isarwerk III. Dabei geht es um Aspekte, die auch für das aktuelle wasserrechtliche Verfahren von Bedeutung sind. Die Aspekte des Landschaftsschutzes im Isartal, die Bedeutung für die Erholung in der Natur, generell auch der sog. Landeskultur, die Zugänglichkeit der Spazierwege finden bereits im ersten Bescheid von 1907 für Isarwerk I und II ihren Niederschlag.

Im Bescheid von 1982 für das Isarwerk III wird die Zugänglichkeit der Ufer des Werkkanals, gestützt auf Art. 141 BV und den wasserrechtlichen Gemeingebrauch, den Stadtwerken zur Auflage gemacht.

Von Bedeutung für das aktuell laufende Verfahren sind die Auflagen hinsichtlich des Schutzes der Fische („Fischverkehr“). Die in den Bescheiden festgesetzten Auflagen sowie wichtige Fakten in den Bescheiden werden herausgezogen. Fischpässe mit einer Durchlaufmenge von 0,5 cbm/sec werden gefordert, aber auch ein Fischschutzrechen mit einem Stababstand von nur 20 mm am Isarwerk II schon im Jahr 1922.

- **Nr. 1: Bescheid vom 10. Juli 1907 in der Fassung vom 8. Oktober 1920**

Dieser grundlegende Bescheid umfaßt den Bau des Großhesseloher Wehrs, die Anlegung des Werkkanals, die Errichtung von Isarwerk I und II, die sog. Korrektur der Isar zwischen Großhesselohe und dem Dücker in Höhe der Marienklause. Die Genehmigung wird ausschließlich der Stadtgemeinde München als solcher erteilt und erstreckt sich im Falle der Veräußerung nicht auf etwaige Besitz- und Rechtsnachfolger.

Der Bescheid enthält keine Befristung.

Wichtig ist, daß mit diesem Bescheid Isarwerk I und II genehmigt werden. Die Genehmigung von Isarwerk II mit Bescheid vom 1. Dezember 1921 modifiziert nur den Bescheid vom 10. Juli 1907 in bestimmten Umfang.

Im Bescheid vom 10. Juli 1907, der auch die Grundlage für die Einbindung des Werkkanals in die Landschaft bildet und die Schaffung von Grünanlagen, vergleichbar dem Flaucher-Park, zur Auflage macht, wird auf den von der Stadt München mit dem Staats-Ärär geschlossenen Grunderwerbungsvertrag mehrfach Bezug genommen.

Die von der Stadt erworbenen staatlichen Grundstücke sind einer öffentlichen Nutzung zuzuführen. Es ist die Frage zu klären, ob z.B. auch die für Zwecke des Golfplatzes verpachteten städtischen Grundstücke in Hinterbrühl im Rahmen des sog. Grunderwerbungsvertrags erworben wurden und deshalb – immer noch bindend – als Teil der Grünanlagen dem Gebot der „öffentlichen Nutzung“ unterliegen. Dies gilt auch hinsichtlich der in der Nähe bereits im städtischen Eigentum befindlichen Grundstücke.

Insoweit erweist es sich als notwendig, den derzeitigen „Lagerort“ des Grunderwerbungsvertrags zu recherchieren. Dies gilt auch mit Blick auf das im Bescheid verankerte Bebauungsverbot.

Anfragen beim Kommunalreferat und beim Bayer. Staatsministerium der Finanzen sind gestellt.

Ausschluß von Entschädigung (Nr. III A. 3)

Abs. 3: „Auch steht der Unternehmerin kein Entschädigungsanspruch zu, wenn sie im öffentlichen Interesse von der Staatsbauverwaltung zur Entnahme einer geringeren als der zu Entnahme im Projekt zu 70 cbm/sec vorgesehenen Wassermenge oder zur Beseitigung der gesamten Anlage oder eines Teils derselben und zur Herstellung des früheren Zustands beauftragt werden sollte.

Der Widerruf und die Aufforderung zur Beseitigung der Anlage sowie Anordnungen im Sinne der Absätze 1 - 3 sollen nur aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses erfolgen.“

Spezielle Bedingungen hinsichtlich der Wehranlage und der Korrektur:

Nr. 20:

Die für den Fischverkehr notwendigen Vorrichtungen sind von der Unternehmerin herzustellen und zu unterhalten, sowie den jeweiligen Flußverhältnissen anzupassen. Zu diesem Zwecke hat der zwischen dem Schleusen- und Überfallwehr anzulegende Fischpass den neuesten Erfahrungen in der Fischerei zu entsprechen.

Vorhandenes Überwasser muß in erster Linie stets über den Fischpass geleitet werden.

Die Besitzerin der Stauanlage haftet für alle Entschädigungsansprüche der Fischer, welche aus der Erbauung oder dem späteren Bestand der neuen Anlage insbesondere aus dem Entzuge der so erheblichen Wassermenge gesetzlich abgeleitet werden können.

Nr. 25:

Überhaupt ist die Unternehmerin verpflichtet, allen im öffentlichen Interesse oder im Interesse der Isarkorrektion getroffenen Anordnungen der K. Staatsbauverwaltung betreff Öffnen und Schließen der gesamten Stau- und Triebwerksanlage unweigerlich und ohne Entschädigungsanspruch für etwaige Verluste nachzukommen.

Die Unternehmerin ist auch ohne Anspruch auf Entschädigung verpflichtet, auf Anordnung der K. Staatsbauverwaltung die Kanaleinlaßschleuse ganz oder teilweise zu schließen und eine von der k. Staatsbauverwaltung zu bestimmende Wassermenge in der Isar zu belassen, soweit dies zur Abführung der Eismassen aus hygienischen oder sonstigen im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen veranlaßt erscheint.

Nr. 26:

Sollten sich durch Kanalwässer, welche aus den beiderseits der Isar gelegenen Bauquartieren kommen und ohne eine mechanische Kläranlage zu passieren, in die gestaute oder infolge der bedeutenden Wasserentziehung wasserarme Isar münden, Mißstände ergeben, so hat die Unternehmerin auf Anordnung der Staatsbauverwaltung für eine entsprechende Reinigung dieser Kanalwässer vor Einleitung in die Isar Sorge zu tragen.

Nr. 41:

Die Unternehmerin ist verpflichtet, dicht neben dem Werkkanal in seiner ganzen Länge einen mindestens 1,0 m breiten Weg auszuführen und zu unterhalten, sowie alle sonstigen Vorkehrungen zu treffen, um das Aufwärtsziehen von Kähnen zu ermöglichen.

Die Bediensteten des K. Straßen- und Flußbauamtes München, sowie die an der Isar Fischereiberechtigten und die Flößerei-Interessenten sind zur Benützung dieses Wegs berechtigt.

Nr. 42:

Die in der Beilage VI 3 des Projektfaszikels I für ein Querprofil unterhalb des Triebwerks II angegebene parkähnliche Anpflanzung ist in gleicher Weise auch auf dem gesamten Damm oberhalb dieser Triebwerksanlage und auf den links des Kanals befindlichen Flächen auszuführen, wie dies schon in den **Bedingungen zum Grunderwerbungsvertrag** im Interesse des Landschaftsbildes festgelegt ist.

Für die Ausgestaltung bzw. Regulierung und Auffüllung des Geländes zwischen dem Isarkorrektionsbett und der in gekrümmter Richtung geführten Werkkanalstrecke zunächst unterhalb der Großhesseloher Eisenbahnbrücke hat der Tekturplan vom 3. Oktober 1903 mit den bezüglichen Querprofilardarstellungen als Grundlage zu dienen.

Zur Verbindung des Fußwegs auf dem Hochwasserdamm mit den Anlagen am linken Ufer des Werkkanals hat die Unternehmerin die

erforderliche Anzahl von Überbrückungen für den Fußgängerverkehr auszuführen...

Nr. 43:

Um den Fischverkehr im Werkkanal und der Zentrallände aufrecht zu erhalten, ist an beiden Triebwerksanlagen je ein Fischpaß auszuführen.

Diese Fischpässe sind jederzeit frei von Hindernissen zu halten.

Die abgenützten Sohlenschwellen im Fischpass sind zu erneuern.

Die Fischpässe sind jederzeit offen zu halten und ständig mit einer Wassermenge von ½ cbm/sec zu beschicken.

Nr. 47:

Die Unternehmerin bzw. deren Nachfolger im Besitz der Anlage sind verpflichtet, sich allen späteren Anordnungen bezüglich der Einrichtungen und des Betriebs, welche die zuständigen Behörden behufs Hintanhaltung von Gefahren, Nachteilen oder Belästigungen der Nachbarn oder des Publikums überhaupt oder zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahr für Gesundheit und Leben, oder aus sonstigen polizeilichen Rücksichten für erforderlich halten sollten, unweigerlich und ohne Anspruch auf Entschädigung zu unterwerfen.

Nr. 48:

Die Unternehmerin hat im Hinblick auf tunlichste Erhaltung der landschaftlichen Schönheiten des Isartales und zum Zwecke der Nutzbarmachung der Anlagen für die Besucher des Isartales folgende Verpflichtungen zu übernehmen:

- a) **Sämtliche durch den Grunderwerbungsvertrag zwischen dem K.B. Staatsärar und der Stadtgemeinde München übergehenden, sowie die sonstigen in der Nähe des Isarufers gelegenen, schon im Stadtbesitz befindlichen Flächen, welche nicht für die Isarkorrektion, den Triebwerkskanal und die Triebwerksanlagen benötigt sind, sind einschließlich der Hochwasserdämme, ähnlich wie die weiter abwärts an die Isar zwischen Thalkirchner Überfällen und Wittelsbacher Brücke gelegenen städtischen Flächen, als Park anzulegen und der öffentlichen Nutzung zu übergeben.**
- b) **Die Errichtung von Bauquartieren auf den oben bezeichneten Flächen ist ausgeschlossen.**
Die für die projektierten technischen Anlagen erforderlichen Hochbauten , wie Schleusenwärterhaus etc. sind architektonisch dem Charakter der Landschaft anzupassen.
- c) *Die Böschungen der linksseitigen Bauten und die Vorlandsflächen über Mittelwasser sind, soweit dadurch der Wasserabfluß nicht gehindert wird, mit Buschwerk zu bepflanzen; diese Pflanzungen sind auf dem Vorland und den flußseitigen Hochwasserdamböschungen stets nieder zu halten.*

- d) Von der Großhesseloher Brücke abwärts ist der **Hochwasserdamm** als **öffentlicher Fußweg** zu erklären und zu unterhalten.
 Ferner sind die zu beiden Ufern bestehenden Wege, welche bisher ungehindert betreten werden durften, auch künftig für den Verkehr offen zu halten bzw. falls dieselben wegen der neuen Bauanlagen verlegt werden müssen, für diesen Verkehr tunlichst nahe am Fluß bzw. Triebwerkskanal wieder herzustellen.
- e) Zur Verbindung des Fußwegs auf dem Hochwasserdamm mit den am linken Ufer des Triebwerkskanals bestehenden oder neuherzustellenden Wegen ist die erforderliche Anzahl von **Überbrückungen des Kanals** für die Benützung durch den Fußgängerverkehr auszuführen. –
 Falls die Unternehmerin dies unterlassen sollte, werden die von der Staatsbauverwaltung erforderlich erachteten Überbrückungen von dieser auf Kosten der Stadtgemeinde München hergestellt.....

Nr. 56:

Die Stadtgemeinde München ist verpflichtet, dem Auer Mühlbach und dem Großen Stadtbach das zuständige Wasserquantum bei genügender Wasserführung der Isar stets unverkürzt zuzuführen, so daß dem Großen Stadtbach eine Wassermenge von 34 cbm/sec und dem Auer Mühlbach eine Wassermenge von 10 cbm/sec zufließt.

Bei Wassermangel, das ist bei weniger als 44 cbm Normalquantum, ist eine entsprechende Verteilung des Wassers vorzunehmen.

Die Regelung dieser Verteilung ist durch eine gesonderte wasserpolizeiliche Verhandlung mit den Beteiligten festzustellen.

Nr. 3: Bescheid vom 1. Dezember 1921 zur Errichtung des Isarwerks II, erlassen durch Beschluß des Stadtrats (Bauausschuß als Senat)

Bereits im Bescheid von 1907 (Nr. 1) wurde ein Projekt genehmigt, das den Bau der sog. Südwerke I und II (= Isarwerk I und II) vorsah. Das Isarwerk I wurde in den Jahren 1906-1908 errichtet. Erst nach Ende des Ersten Weltkriegs 1920 reichte die Stadt München modifizierte Pläne für das Isarwerk II ein.

Mit dem Bescheid vom 1. Dezember 1921 wird der Bescheid von 1907 (Nr. 1) nur insoweit modifiziert, als die Ausführungsplanung des Isarwerks II vom ursprünglich genehmigten Projekt abweicht. Die wesentlichen Auflagen und Bedingungen des Bescheids von 1907 gelten insoweit fort.

Maßgebend für das Isarwerk II, die Umgestaltung der Thalkirchner Überfälle und die Isarkorrektion von der Marienklause nach Norden sind die Pläne des Ingenieurbüros Gebr. Hallinger vom 15. März 1920.

Das Isarwerk II wird im breiten Stadtbachbett oberhalb der Schinderbrücke angelegt. Das nutzbare Gefälle beträgt je nach Wasserführung zwischen 4,20 und 4,40 m.

Da von den 70 cbm/s, die dem Isarwerk I zugeführt werden, in den Auer Mühlbach 10 cbm/s ausgeleitet werden, beträgt die im Regelfall im Isarwerk II nutzbare Wassermenge nur 60 cbm/s.

Von den Ablässen vom Stadtbach zur Isar bleiben vorerst die sog. „Lange Tenne“ sowie die drei „Papiererablässe“ erhalten, die zur Rückleitung der überschüssigen Wassermenge – dem Stadtbach sind nur 34 cbm/s zuzuleiten - in die Isar benützt werden.

Der sog. „Untere Papiererablaß“ oberhalb des Thomasstegs (richtig: Thomasteg; KB!) wird als Entleerungsschleuse für den Kanal ausgebildet.

Der vor dem Krafthaus vorgesehene **Feinrechen soll eine lichte Stabweite von 20 mm** nicht überschreiten.

Diverse Umbauten sind an den Thalkirchner Überfällen vorzunehmen. U.a. soll die sog. Äußere Falle so umgebaut werden, daß hier die Durchfahrt von Flößen und Flußbauschiffen bei höheren Wasserständen möglich wird.

Die Isarregulierung mit Mittelwasserbett und beiderseitigem Hochwasserbett ist von der Thalkirchner Brücke flußabwärts fortzusetzen.

Die im Mittelwasserprofil liegenden Längs- und Querschwelen sind zu entfernen oder auf 520,00 abzunehmen.

Nach dem Entwurf vom 15. März 1920 soll der Werkkanal zum Isarwerk II nunmehr auch flußabwärts der Thalkirchner Brücke durch einen Hochwasserdamm von der Isar getrennt werden. Er soll mindestens eine Kronenbreite von drei Meter erhalten.

Das Profil für die Isarkorrektion von der Marienklause (Auer Senkbaum) nach Norden wird detailliert dargestellt.

Sollte die Tieferlegung der Thalkirchner Überfälle eine unerwünschte Eintiefung weiter flußabwärts zur Folge haben, so ist die Flußsohle rechtsseitig künstlich – etwa durch Einbau einer Grundschwelle – festzulegen.

Zur Gewährleistung unschädlichen Hochwasserabflusses in die Isar unterhalb der Thalkirchner Überfälle sind dort die Kiesanhäufungen im Flußbett zu beseitigen und die Ufer sachgemäß zu befestigen. Ferner ist für die dauernde Erhaltung eines befriedigenden Zustands zu sorgen.

In den Gründen des Bescheids wird ausgeführt, daß es sich um Änderungen des ursprünglichen Projekts für das Isarwerk II handelt, die der Genehmigungspflicht unterliegen.

Eingehend werden in den Gründen auch **Fragen der Fischerei** angesprochen.

Hierzu wird ausgeführt:

„Der Herr Kreiswanderlehrer für Fischerei in Oberbayern, der hinsichtlich der inmitte liegenden, auf die Fischerei bezüglichen Fragen zur Stellungnahme veranlaßt wurde, hat unterm 8. April 1921 zur Ausgestaltung des Fischwassers bestimmte Vorschläge gemacht. Der amtlich technische Sachverständige (das Straßen- und Flußbauamt München, KB.) hat gegen deren Aufnahme unter die Ergänzungsbedingungen mit Note vom 19. Oktober 1921, Nr. 2573 keine Bedenken erhoben.

Der Herr Fischereisachverständige hat jedoch nur „Vorschläge“ gemacht, die viel größere Einzelheiten enthalten als sonst im wasserpolizeilichen Beschluß bezüglich der Anlage enthalten sind.

Die Antragstellerin hat den Entwurfsplan gemäß den Vorschlägen geändert.

Sie bilden also bereits einen wesentlichen Bestandteil der für die gegenständliche Anlage zu genehmigenden Pläne.

Eine ausdrückliche Aufnahme der Vorschläge als Bedingungen in den Beschlußtenor zum Schutze der Fische gegen Beschädigungen durch das Triebwerk war daher nicht mehr geboten.“

Mit Blick auf die gewässerökologische Bedeutung des Isar-Werk-Kanals einschließlich des Großen Stadtbachs ist die damalige Einschätzung der fischereilichen Belange im Jahr 1921 von Interesse. Dies gilt umso mehr, als bei der späteren Genehmigung des Isarwerks III nicht erkennbar ist, daß entsprechende Gutachten eingeholt wurden.

Es erweist sich damit als notwendig, bei der vorzunehmenden Gesamtbetrachtung aus gewässerökologischer Sicht im Rahmen des aktuellen Wasserrechtsverfahren für das Isarwerk III den „Lagerort“ des Wasserrechtsverfahren von 1921 auszumachen und die damaligen „Vorschläge des Fischereisachverständigen“ würdigen zu können.

Die umstrittene Frage, wer Eigentümer der Isar in München ist, wird ausgeklammert.

Hierzu wird ausgeführt:

„Im Grundbuch des Grundbuchamts München für die einschlägigen Steuergemeinden ist die Isar im Eigentum der Stadtgemeinde stehend und gegen diesen Eintrag ein Widerspruch des Staates, der das Eigentum für sich beansprucht, eingetragen.

In diesem Verfahren kann und will der Streit nicht ausgetragen werden.“

Nr. 4:

Bescheid vom 11. Mai 1922 zur Errichtung des Isarwerks III, erlassen durch Beschluß des Stadtrats der LHSt München (als Bezirksverwaltungsbehörde)

Die Genehmigung wird zur Errichtung einer Stauanlage und einem Triebwerk am Großen Stadtbach unterhalb der Braunauer Eisenbahnbrücke – ohne Befristung - erteilt.

Die Erlaubnis erfolgt für die *„Benützung der in der Gefällstufe zur Isar auszunützendes Mehrwassermenge von 70 – 34 cbm = 36 cbm/sec sowie für die Herstellung bzw. Abänderung der Grundschnellen in der Isar“*

Weiter ist festgelegt:

„Im Großen Stadtbach ist die zuständige Wassermenge bis zur Höchstmenge von 34 cbm/sec weiterzuleiten und auf die einzelnen Stadtbäche nach Maßgabe der bisher geltenden oder durch Wasserpolizeibehörde neu festzusetzenden Teilungsverhältnisses zu verteilen.“

„Eine Feststellung hinsichtlich des Eigentums an der Isar innerhalb des Burgfriedens der Stadtgemeinde München und am Großen Stadtbach wird durch diesen Bescheid nicht getroffen.“

In den Gründen wird ausgeführt:

„Die Stadtgemeinde München beabsichtigt, das nach Ausbau des Südwerks II im Unterwasserkanal (Großer Stadtbach) abfließende Wasser bis zu einer Höchstmenge von 70 cbm/sec in einem weiteren Triebwerk als Südwerk III zur Gewinnung elektrischer Kraft zu nutzen. Von dem verbrauchten Wasser werden 34 cbm/sec den Stadtbächen links der Isar wie bisher zugeführt; der Rest von bis zu 36 cbm/sec wird ... wie bisher in die Isar geleitet; dabei sollen zur Gewinnung einer höheren Druckhöhe das Isarbett im Bereich der Einleitungsstelle und die beiden nächstgelegenen Grundschnellen tiefer gelegt werden.“

Die volle Ausnützung der vollen Wasserkraft machte es erforderlich, daß die Triebwerke der Fabrikanlagen Johann Göggel, Joseph Rodenstock und Heinrich Roeckl am Großen Stadtbach abgelöst wurden und auch deren Wasserkraft zur in Frage stehenden Anlage verwertet werden.“

Darüber hinaus wurde im Verfahren die Rechtsfrage behandelt, ob der Große Stadtbach als ein im Eigentum der Stadtgemeinde oder im Staatseigentum stehender Privatfluß einzustufen ist. Dabei wurde erörtert, daß den Triebwerksbesitzern (u.a. Roeckl) für die Ablösung ihrer Triebwerke eine bestimmte Menge elektrischer Energie zu liefern ist und dieses Bezugsrecht mit einer Reallast auf den städtischen Grundstücken abgesichert wurde.

Die unverzügliche Bauausführung wurde mit folgender Begründung zugelassen: „Es handelt sich um eine Anlage deren Gemeinnützigkeit außer Zweifel steht, deren Bau vielen Arbeitern Brot verschafft und die Schwierigkeiten in der Kohleversorgung zu beheben vermag“

Nr. 5: Beschluß des Stadtrats vom 11. Oktober 1923 für das Isarwerk II.

Mit diesem Beschluß werden geringfügige technische Änderungen, die sich während der Bauzeit des Isarwerks II in Bezug auf die Generatoren, den Querschnitt des Unterwasserkanals und der Überfälle ergeben haben, genehmigt.

Die Gebühr für diesen Beschluss wird auf eine Milliarde Mark festgesetzt (Inflationszeit! K.B.)

Nr. 6: Baugenehmigungsbescheid vom 28. Januar 1977 der LHSt M – Baureferat-Lokalbaukommission für den Umbau des **Isarwerks III**

Nr. 7: Wasserrechtlicher **Bescheid vom 11. März 1977** für den Umbau des **Isarwerks III; Zulassung des vorzeitigen Baubeginns**

Hintergrund dieses Umbaus des Isarwerks III ist die Auffassung der Stadtbäche links der Isar durch das 1. und 2. Bachauffassungsprogramm Mitte der 1960er Jahre (Stadtratsbeschuß vom 4. Nov. 1964). Das führte dazu, daß in den Westermühlbach statt 34 cbm/s nur maximal 5 cbm/s abzugeben waren. Bisher nutzte die Stadtbachstufe des Isarwerks III insgesamt 34 cbm/s und die sog. Isarstufe 36 cbm/s. Durch den Umbau wurde die Stadtbachstufe aufgelassen und die Kapazität der Isarstufe entsprechend erhöht.

Mit dem wasserrechtlichen Bescheid vom 11. März 1977 wurde der vorzeitige Baubeginn (d.h. vor Abschluß des notwendigen wasserrechtlichen Verfahrens) zugelassen.

Für die Dauer der Bauzeit wurde u.a. die Ausleitung des Großen Stadtbachs südlich des Isarwerks III über die sog. Lange Tenne und den Oberen Papiererablaß zugelassen. Außerdem wurde die Trockenlegung des Bäche links der Isar (Westermühlbach, Glockenbach, Westlicher Stadtgrabenbach) bis Ende 1977 genehmigt; ebenso die Entnahme von ca. 200 l/s Wasser aus der Isar zur Einleitung in den trockengelegten Westermühlbach zur Sicherstellung der Kühlwasserversorgung des Heizwerks Müllerstraße.

Hinsichtlich der Bedingungen, Auflagen und Hinweise ist hervorzuheben: Die geplante Stauerhöhung um 20 cm im Oberwasser des Kraftwerks von 518.74 m ü. NN auf 518.94 m ü. NN durfte erst nach Abschluß des wasserrechtlichen Verfahrens erfolgen. Wichtig ist der Hinweis, daß die geplante Ausbauwassermenge von 65 cbm/s eine absolute Höchstmenge darstellt, die nur bei hoher Wasserführung in der Isar oder zur Zeit der Auskehr des Auer Mühlbachs zur Verfügung steht. Bereits hier erfolgte der Hinweis darauf, daß die Unternehmerin damit rechnen muß, daß zumindest während der Sommermonate für die Isar eine Restwassermenge von 3 cbm/s unterhalb des Großhesselohrer Wehrs gefordert werden wird.

Nr. 8: Wasserrechtlicher Bescheid vom 30. April 1982 der LHSt München – **Direktorium – Amt für Umweltschutz für den Umbau des Isarwerks III**

Wegen der wesentlichen Änderungen des Kraftwerks (Änderung des Ausbaudurchflusses, Erhöhung des Stauziels) wurde ein neuer

Wasserrechtsbescheid erforderlich. Der bisher gültige Wasserrechtsbescheid vom 11. Mai 1922 (vgl. oben Nr. 4) und der Änderungsbescheid der Regierung von Oberbayern vom 10. April 1924 (liegt uns nicht vor. KB) wurden aufgehoben.

Die wasserrechtliche Erlaubnis wurde bis zum 31. Dezember 2011 befristet. Den ursprünglich gestellten Antrag auf eine hundertjährige Bewilligung hatten die Stadtwerke München zurückgezogen, nachdem das Wasserwirtschaftsamt München als amtlicher Sachverständiger eine Laufzeit von nur 30 Jahren vorgeschlagen hatte (Bescheid S. 14, 16).

Gegenstand der Erlaubnis ist das Ableiten des Wassers aus der Isar in den Werkkanal (A. I. 1. a). D.h. mit dieser Ableitungserlaubnis wird der Betrieb des Isarwerks III rechtlich unmittelbar mit der Ausleitung am Großhesseloher Wehr verknüpft und der rechtliche Konnex zur Regelung der Restwassermenge im Stammbett der Isar hergestellt.

Dieser rechtliche Ansatz des Amtes für Umweltschutz wird in Bezug auf die Duldungspflichten des Freistaats Bayern auf die Benutzung des Gewässergrundstücks der Isar, nämlich auf die gesamte Länge der 6100 m langen Ausleitungsstrecke (Großhesseloher Wehr bis zur Einleitung nördlich der Braunauer Eisenbahnbrücke), konsequent weitergeführt:

„Nach Art. 4 Abs. 2 und 3 BayWG hat der Freistaat Bayern auf Grund und im Rahmen dieser Erlaubnis die Benutzung des Gewässergrundstücks (Flurst. 471, 471/19, 471/30, 471/18, 473/2 Gemarkung Pullach, 591 Gemarkung Thalkirchen, 12708, 12091, 12091/8, 12091/10 Gemarkung München, Sektion VI und VII – Isar von Fluß-km 156,0 bis Fluß-km 149,9).

Die Kraftwerksanlage selbst besteht aus der Stauanlage mit dem Verteilungsbauwerk für die Ableitung von bis zu 5 cbm/s in die Stadtbäche, dem rund 1,6 km langen Triebwerkskanal vom Isarwerk II (Großer Stadtbach), dem Kraftwerk mit den Entlastungsanlagen. Die wichtigsten kraftwerkstechnischen Kennzahlen sind dargestellt: Ausbauzufluß 65 cbm/s, Ausbaufallhöhe 5,74 cbm/s, Ausbauleistung 3,3 MW, mittlerer erfaßbarer Zufluß 55 cbm/s, zwei Kaplan-Rohrturbinen mit jeweils 1,65 MW.

Der Umfang der erlaubten Benutzung umfaßt das Aufstauen des Oberwassers am Kraftwerk auf Höhe 518,94 m ü. NN., die keinesfalls überschritten werden darf. Im Triebwerkskanal zum Isarwerk III, der zugleich Unterwasserkanal des Isarwerks II ist, dürfen maximal 70 cbm/s abgeleitet werden. Entsprechend dem Plangenehmigungsbescheid der Stadt München als Kreisverwaltungsbehörde vom 19. November 1979, der die Umgestaltung des Großen Stadtbachs und des Westermühlbachs zwischen Isarwerk III und Holzstraße (Verschmälerung des Profils des Westermühlbachs) betrifft, sind am Ausleitungsbauwerk bis zu 5 cbm/s in den Stadtbach abzuleiten (A. II. Nr. 3 b). Bereits mit Bescheid vom 2. Oktober 1967 der Stadt München (Kreisverwaltungsreferat) war die Wassermenge für den Westermühlbach, der über

den Werkkanal versorgt wird, auf maximal 5 cbm/s festgelegt worden (Bescheid S. 14.)

Während der Sommermonate ist in der Isar unterhalb des Großhesselohrer Wehres eine Restwassermenge von 3 cbm/s einzuhalten (A. II. Nr. 3 c). Zur Begründung wird ausgeführt (Bescheid S. 17): „Die Belassung einer Mindestrestwassermenge in der Isar ist aus ökologischen Gesichtspunkten notwendig. Die Forderung ergibt sich aus § 1 a WHG, wonach es eine grundsätzliche Verpflichtung ist, die Gewässer weitgehendst vor nachteiligen Veränderungen zu schützen. Um die notwendige Restwassermenge zu gewährleisten, ist eine entsprechende Vorrichtung anzubringen. Eine entsprechende Auflage ist ausdrücklich in den Bescheid aufgenommen (A.II.Nr. 8).

Hinsichtlich der **Gewässerökologie und der Fischerei** wird ausschließlich und lapidar festgelegt, daß die erforderlichen Unterhaltungsarbeiten im Großen Stadtbach (Triebwerkskanal) mit dem Fischereiberechtigten abzustimmen sind und er von der Bachauskehr rechtzeitig in Kenntnis zu setzen ist (A.II.Nr.13).

Eine Festlegung des Stababstands am Kraftwerkseinlauf ist nicht erfolgt. Welcher Stababstand in den genehmigten Plänen eingezeichnet ist, muß offen bleiben.

Ob und inwieweit in diesem wasserrechtlichen Verfahren ein Gutachten zur Gewässerökologie eingeholt wurde, muß offen bleiben. Aus dem Bescheid ergeben sich hierfür keine Anhaltspunkte. Auch von den „bekannten Beteiligten“, denen das Vorhaben bekanntgegeben wurde, wurden insoweit Einwendungen nicht erhoben (Bescheid S.13).

Das **Betretungsrecht der Anlagen (Ufer des Triebwerkskanals, „Großer Stadtbach“)** wird in A.II.Nr.14 gewährleistet, eingehend geregelt und begründet (vgl. Bescheid S. 8 u. 19):

„Zum Zweck der Erholung in der freien Natur und der Ausübung des Gemeingebrauchs und der Fischerei hat die Unternehmerin Fußgängern das Betreten der Ufer des Triebwerkskanals außerhalb des unmittelbaren Bereichs der Stau- und Kraftwerksanlagen auf eigene Gefahr zu gestatten, soweit es der ordnungsgemäße Betrieb der Anlagen, insbesondere die Sicherheitsverhältnisse, zu lassen. Die Unternehmerin kann durch Schilder auf den Haftungsausschluß hinzuweisen.“

Dieses Betretungsrecht umfaßt das Betreten der Ufer, d.h. des rechts- und linksseitigen Ufers des Großen Stadtbachs und wird wie folgt begründet: „Die Grundlage für das Betretungsrecht ist in der Bayerischen Verfassung verankert (Art. 141 Abs. 3 BV). Da sich der Werkkanal auf mehrere Kilometer innerhalb des Landschaftsschutzgebiets der Isar erstreckt und dieses bei der Bevölkerung als Naherholungsgebiet sehr beliebt ist, besteht im Interesse des Gemeinwohls keine Veranlassung, außerhalb des unmittelbaren Bereichs der Stau- und Kraftwerksanlagen, den Zugang zu den Gewässern und Grünanlagen zu untersagen

und damit den Gemeingebrauch nach Art. 21 BayWG einzuschränken (Art. 15 Nr. 1 BayWG).

Der Vorbehalt weiterer Auflagen ist in A.II.18 festgesetzt. Hiernach bleiben weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, vorbehalten. Dieser Vorbehalt wird auf § 5 WHG und die Grundsätze des allgemeinen Verwaltungsrechts gestützt (S.20).

Nr. 9: Abnahmeschein vom 24. November 1982 für den erfolgten Umbau des **Isarwerks III**

Im Rahmen der Bauabnahme wurde der Eichpfahl für die um 20 cm erhöhte neue Stauhöhe gesetzt. Im Einlauf des Unterwasserkanals wurde zusätzlich eine Grundschwelle eingebaut.

Nr. 10: Bescheid vom 4. Dezember 2007 der LHSt München – RGU für den **Neubau des Wasserkraftwerks „Neue Stadtbachstufe“ am Isarwerk III** mit einer „Wasserkraftschnecke“

Mit diesem neu errichteten „Kleinstwasserkraftwerk“ wird im Bereich der 1977 aufgelassenen „Stadtbachstufe“ des Isarwerks III das in den Westermühlbach abzugebende Wasser energetisch genutzt. Die nutzbare Wassermenge beträgt 2,5 cbm/s, die mittlere Kraftwerksfallhöhe 2,90 m und die Ausbauleistung ca. 51 kW (II./II)

Die Bewilligung ist bis zum 30. November 2037 befristet (III.1.c).

Die Versorgung des Westermühlbachs mit einer Wassermenge von bis zu 5,0 cbm/s aus dem Werkkanal (im Regelfall 2,50 cbm/s) ist jederzeit aufrechtzuerhalten (III.2.d).

*„Die Stadtwerke sind verpflichtet, die Wasserkraftschnecke auf eigene Kosten sowohl baulich als auch betrieblich Veränderungen anzupassen, die beim Abfluß des Westermühlbaches, **insbesondere bei einer Erhöhung über 2,50 cbm/s hinaus** (bis maximal 5,0 cbm/s) notwendig werden“ (III.2.h).*

Bereits jetzt besteht aber die technische Möglichkeit die maximale Wassermenge von 5,0 cbm/s (im Hochwasserfall) an den Westermühlbach abzugeben. *„Diese Wassermenge kann über den vorhandenen Schieber an der Wasserkraftschnecke vorbei geleitet werden, so daß die neue Anlage, die lediglich auf eine regelmäßige Wassermenge von 2,50 cbm/s ausgelegt ist, kein Abflußhindernis“ (Bescheid S.13).*

„Die Stadtwerke haben keinen Anspruch auf eine regelmäßige Wasserführung an der Stadtbachstufe. Diese liegt gemäß dem Planfeststellungsbeschluss der LHSt München vom 19. November 1979 zwischen 2,50 cbm/s und 5,0 cbm/s. Bei einer Änderung dieses Regelabflusses besteht kein Anspruch auf Schadensersatz“ (III.4.b).

Die Abflußmenge im Westermühlbach wurde „aufgrund verschiedener Problem im Gewässerverlauf – vor allen wegen einer Engstelle an der Holzstraße – letztlich auf 2,50 cbm/s gedrosselt. Mit dieser Wassermenge wird der Westermühlbach nun schon seit Jahren beschickt, so daß sich Flora und Fauna an diese Verhältnisse angepasst haben“ (Bescheid S.8/9).

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wurde nicht durchgeführt. „Nach den gesetzlichen Bestimmungen (UVPG, BayWG) war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Diese kam zum Ergebnis, daß für den Betrieb der Anlage keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht. Da es sich bei der neuen Wasserkraftsanlage um ein sog. Kleinstwasserkraftwerk handelt, das in einem betonierten Gerinne an einer vorhandenen Gefällestufe in versiegelter / bebauter Umgebung errichtet wurde, ist der Eingriff nicht landschaftsprägend.

Das Ausmaß möglicher Auswirkungen beschränkt sich nur auf die unmittelbare Umgebung. Der Schneckenkörper tritt wegen seiner Tieflage optisch kaum in Erscheinung Der Standort liegt zwar in einem Schutzgebiet, dem Landschaftsschutzgebiet Isarauen, allerdings ist der fragliche Bereich versiegelt und durch die angrenzende Wasserkraftanlage Isarwerk III dominiert. ...

Da das Wasser durch die Nutzung in der Schneckenanlage keine Veränderung seiner Beschaffenheit erfährt, sondern lediglich energetisch genutzt wird, sind keine negativen Auswirkungen durch den Betrieb der neuen Wasserkraftanlage zu erwarten.

Die allesamt positiven Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten und die Tatsache, daß keine Einwände bei der Öffentlichkeitsbeteiligung erhoben wurden, bestätigen dieses Prüfungsergebnis. ...“(Bescheid S.11).

Die mit Blick auf die Lage im Landschaftsschutzgebiet erforderliche naturschutzrechtliche / landschaftsschutzrechtliche Erlaubnis wurde mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde erteilt (Bescheid S. 6,12).

Zur **Fischverträglichkeit des „Kleinstwasserkraftwerks Neue Stadtbachstufe“** wurde ein fischereibiologisches Gutachten (vom November 2001 im Umfang von 16 Seiten) eingeholt (vgl C. Planunterlagen, Nr.8), für das die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberbayern verantwortlich zeichnet (Bescheid S.13, Abs.3).

Auch dieses Gutachten von 2001 ist für die im aktuellen Verfahren für das Isarwerk III vorzunehmenden gewässerökologischen Gesamtbetrachtung des Isar-Werkkanals einschließlich Großen Stadtbach unverzichtbar. Es ist ebenso – wie die „Vorschläge“ des Fischereisachverständigen aus dem Jahr 1921 (für das Isarwerk II) unverzichtbar und im Rahmen des aktuellen Verfahrens offenzulegen.

Zum gewässerökologischen Aspekt des neuen Kraftwerks wird im Bescheid folgendes ausgeführt:

„Da der Übergang vom Werkkanal zum Unterwasserbecken als Betongerinne ausgebildet ist und sich damit als naturfernes Gewässer darstellt, ergibt sich durch die neue Wasserkraftanlage auch keine Verschlechterung der gewässerökologischen Komponenten; vielmehr ist anhand des fischereibiologischen Gutachtens davon auszugehen, daß durch die neue Wasserkraftschnecke eine gewisse Durchgängigkeit von Ober- zu Unterstrom die Folge sein dürfte, da Fische keinen großen Absturz über die bisher vorhandene Gefällestufe ‚erleiden‘ müssen, sondern über den Schneckenkörper den Höhenunterschied leichter und unbeschadeter überwinden können.“ (Bescheid S.12, Abs.4).

Und weiter:

„Die fischereiwirtschaftlichen Belange, für die sich die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberbayern verantwortlich zeichnet, wurden bei dem Vorhaben ‚Wasserkraftschnecke‘ gewahrt.

Der vorgesehene Stababstand des Grobrechens entspricht mit maximal 20 cm (!!) den derzeitigen Verhältnissen, so daß sich durch die neue Anlage am status quo nichts ändert.

Fische, die diesen Rechen durchschwimmen, gelangen in den eigentlichen Schneckenkörper und werden dort – gemäß dem vorgelegten fischereibiologischen Gutachten – ‚fischverträglich‘ ins Unterwasser abgeführt.“ (Bescheid S.13 Abs.3).

Hinsichtlich der Ausgestaltung des Grobrechens sind an anderer Stelle des Bescheids unter „Auflagen und Bedingungen“ (A.III.2.b) ebenfalls konkrete Vorgaben gemacht:

„Am Beginn der Ausleitung aus dem Werkkanal ist eine Rechenanlage (Grobrechen) mit einem Stababstand von maximal 20 cm (!!!) vorzuhalten“.

Es fällt auf, daß das RGU für die „Neue Stadtbachstufe“ im Jahr 2007 einen Stababstand von maximal 20 cm vorschreibt, der dem „status quo“ entspreche. Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, daß bereits 1921 beim Isarwerk II im Interesse des Fischschutzes ein Stababstand von 20 mm festgelegt wurde.

Weiter sind mit Blick auf die „fischereiwirtschaftlichen Belange“ folgende „Auflagen und Bedingungen“ festgesetzt:

„Beim Betrieb der Wasserkraftanlage ‚Neue Stadtbachstufe‘ ist auf fischereiwirtschaftliche Belange Rücksicht zu nehmen. Jegliche Schäden für Fische sowie Fischnährtiere sind durch geeignete Sicherheitsvorkehrungen zu vermeiden.

Zu Beginn der jährlich stattfindenden Bachauskehr im Westermühlbach ist dafür zu sorgen, daß ein Abströmen des Fischbestandes möglich ist.

Die Stadtwerke haften für nennenswerte Schäden, die dem Fischbestand infolge des Anlagenbetriebs entstehen. Die Bewertung eines geltend gemachten Schadens als ‚nennenswert‘ nimmt der Fachberater für Fischerei beim Bezirk Oberbayern vor.“ (A.III.5.a/b/c).

Ausblick:

Die jetzt ausgewerteten Bescheide reichen für eine fundierte Stellungnahme im aktuellen wasserrechtlichen Verfahren „Isarwerk III“ aus.

Hinsichtlich der Gewässerökologie des städtischen Isar-Werkkanals einschließlich des Großen Stadtbachs ist es unerlässlich, die „Vorschläge“ des Fischereisachverständigen aus dem Jahr 1921 für das Isarwerk II sowie das sechzehn Seiten umfassende fischereibiologische Gutachten des Fischereifachberaters vom November 2001 für die Neue Stadtbachstufe auszuwerten.

Von grundsätzlicher Bedeutung ist auch der sog. Grunderwerbungsvertrag zwischen der Stadtgemeinde München und dem Staatsärar mit Blick auf die Einbindung des Werkkanals in die Landschaft und die Umsetzung der öffentlichen Nutzung für Erholungszwecke. Dieser Vertrag müsste über das Kommunalreferat zu beschaffen sein. Das Kommunalreferat verweigert grundsätzlich Auskünfte über Verträge, auch wenn das Auskunftsverlangen auf die Informationsfreiheitssatzung gestützt ist. Die gleiche Haltung wird wohl auch in Bezug auf das Bayerische Umweltinformationsgesetz vertreten werden.

München, 27. August 2012

gez.

Klaus Bäumler

Vertreter des Münchner Forums e.V. in der Isar-Allianz

Mitglied im Gemeinsamen Arbeitskreis „Isarlust“ des Münchner Forums und der Urbanauten.